

24.09.2018



DER GENERATIONENWECHSEL IM HOTEL- UND GASTRONOMIEUNTERNEHMEN:

steueroptimierende Übertragung
Strategien zur Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

Vorstellung

Verena Märzendorfer

**Diplom-Wirtschaftsjuristin
Steuerberaterin**



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Vorstellung

Emil Haubner

**Steuerberater
Rechtsbeistand, zertifizierter
Testamentsvollstrecker**



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Vorstellung

Manfred Meixner

**Diplomkaufmann
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle**



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Inhaltsverzeichnis

1. Steuerliche Grundsätze für die Unternehmensübergabe
2. Überblick Erbrecht
3. Pflichtteil und dessen Vermeidung
4. Situation mit weichenden Erben
5. Alles oder Nichts:
Unternehmensübergabe im Ganzen oder in Teilen
6. Absicherung und Versorgung der Senioren generation
7. Testament und Vollmachten
8. Zum guten Schluss

1.

Steuerliche Grundsätze für die Unternehmensübergabe

Schenkung- und Erbschaftsteuer

- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none">1. Ehegatte und Lebenspartner2. Kinder, Stiefkinder3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol style="list-style-type: none">1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören2. Geschwister3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern4. Stiefeltern5. Schwiegerkinder6. Schwiegereltern7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen2. Lebensgefährte!!!

Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!

Schenkungs- und Erbschaftsteuer sparen

- Übertragung des Vermögens mit „warmen Händen“ an Ehepartner, Kinder **und** Enkel
- Nutzung der Freibeträge bei Schenkungen im Zehnjahreszeitraum
- Steuerbefreites Familienwohnheim
- Güterstandswechsel während der Ehe
- Schenker übernimmt Schenkungsteuer
- Schenkung gegen Versorgungsleistungen oder Nießbrauch
- Schenkung gegen Schuldübernahme (*Achtung ESt*)
- Teilw./vollständige Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

- Die Übergabe eines Unternehmens kann von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit sein, wenn u.a. gewisse Voraussetzungen erfüllt sind
 - Fortführung des Unternehmens 5 oder 7 Jahre
 - nicht verkaufen
 - nicht verpachten
 - nicht stilllegen oder aufgeben
 - Personalbestand nahezu unverändert (*nicht abbauen*)

- sog. Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen (*85% oder 100% bei Erwerb bis 26 Mio. €*)

Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

Wichtige Eckpunkte zu den sog. Verschonungsregeln für Betriebsvermögen

- Begünstigt ist nur die Übertragung von (Teil-) Betrieben, Anteilen
(nicht für einzelne Wirtschaftsgüter anwendbar)
- Bewertung des Betriebsvermögens erfolgt mit steuerlichen Werten
- sog. Verwaltungsvermögen wird von der Steuerbefreiung ausgenommen:
 - fremdvermietete Grundstücke
(Ausnahme: Betriebsverpachtung; Betriebsaufspaltung; SBV)
 - Gegenstände, die der privaten Lebensführung dienen
(Yacht, Oldtimer)
 - Finanzmittel, soweit diese eine bestimmte Grenze übersteigen
(15% des Unternehmenswertes)
- Das „verbleibende begünstigte Vermögen“ wird ganz (100%) oder teilweise (85%) von der Steuer befreit

Berechnungsbeispiel zur Schenkungsteuer

- Beispiel:
 - Der Vater schenkt seinem Sohn einen Gasthof mit einem steuerlichen Wert von € 5.000.000. Es liegt kein schädliches Verwaltungsvermögen vor. Es wird der 100%-Verschönungsabschlag in Anspruch genommen.

 - Am gleichen Tag überträgt der Vater an seinen Sohn eine Immobilie (Privatvermögen), die derzeit leer steht und einen steuerlichen Wert von € 600.000 hat. Eine Gegenleistung (Nießbrauch; Schuldübernahme) wird nicht vereinbart.

- Berechnung der Schenkungsteuer:

Berechnungsbeispiel zur Schenkungsteuer

Berechnungsbeispiel

Beispiel	Berechnung	€
Gasthof	Steuerwert des Betriebsvermögens	+ 5.000.000
100 % steuerfrei	- Befreiung für Betriebsvermögen	- 5.000.000
Immobilie (<i>Privatvermögen</i>)	+ Steuerwert des Grundvermögens	+ 600.000
	= Vermögensanfall nach Steuerwerten	= 600.000
Keine Schuldübernahme	- Abzugsfähige Verbindlichkeiten/Schulden	- 0
	= Bereicherung des Erwerbers	= 600.000
Freibetrag (Kind)	- Persönlicher Freibetrag §16 ErbStG	- 400.000
	= Steuerpflichtiger Erwerb (abrunden)	= 200.000
Steuer 11% x 200.000	Erbschaftsteuer nach § 19 ErbStG	= 22.000

2.

Überblick Erbrecht

Überblick Erbrecht

Erbfolge

**Was passiert nach meinem Tod,
wenn ich nichts geregelt habe**



➔ Gesetzliche Erbfolge greift

Überblick Erbrecht

Erbfolge

- Beispiel:
 - 30-jähriger Sportler (Vermögen 30 Mio. €) hat Eltern, 3 Geschwister und ein uneheliches Kind von einem Fan
 - Er hat kein Testament
 - Sportler verunglückt tödlich bei Autounfall

- Wer erbt?
 - Gesetzliche Erbfolge greift
 - **Alleinerbe wird das uneheliche (minderjährige) Kind**

Überblick Erbrecht

Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge

- Erbfolge:
 - kraft Gesetz
- Erbquote:
 - Kinder erben zu gleichen Teilen
 - Ehegatten:
abhängig vom Güterstand

Gewillkürte Erbfolge

- Erbfolge:
 - Individuell bestimmbar
durch letztwillige Verfügung
(*Testament, Erbvertrag*)
- Erbquote:
Individuelle Bestimmung

- Vorrang der gewillkürten vor der gesetzlichen Erbfolge
- Grenzen der Testierfreiheit: gesetzlicher Pflichtteil

Überblick Erbrecht

Gesetzlicher Güterstand



Überblick Erbrecht

Erbengemeinschaft bei mehreren Erben

+

Thomas



Stefan

1/4



Christa

1/4



Gesetzl. Güterstand

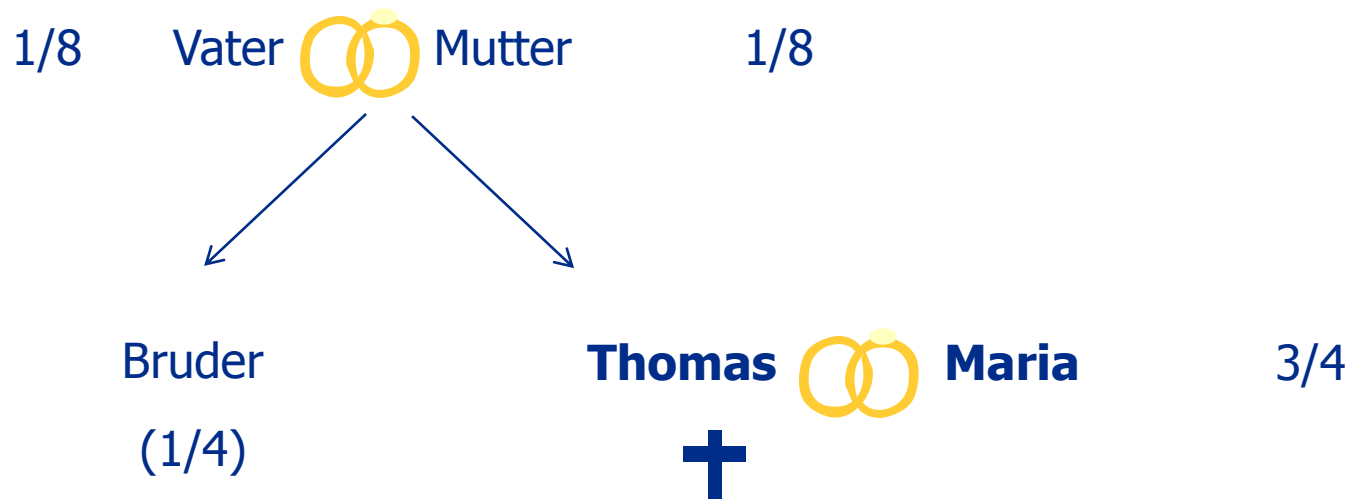
Maria

1/2

Achtung:
Erbengemeinschaft = Streitgemeinschaft
Abhilfe:
Testament mit Klarstellung wer Erbe wird !

Überblick Erbrecht

Gesetzlicher Güterstand ohne Kinder



Überblick Erbrecht

Uneheliche Lebenspartner



3. Pflichtteil und dessen Vermeidung

3.1

Der Pflichtteil

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Der Pflichtteil

- **Pflichtteilsberechtigzte:**
 - Ehegatte
 - Abkömmlinge
 - Eltern, wenn keine Abkömmlinge

- **NICHT:**
 - Geschwister
 - Großeltern

- **Pflichtteil kann existenzbedrohend sein**
(stetig steigende Grundbesitzwerte erhöhen Pflichtteilsanspruch)



Pflichtteil und dessen Vermeidung

Der Pflichtteil

- Pflichtteilsberechtigte können den sog. Pflichtteil geltend machen, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind
- vollständiges „enterben“ ist somit nicht möglich
- Höhe und Wesen des Pflichtteils:
 - $\frac{1}{2}$ des Wertes des gesetzlichen Erbteils
 - Pflichtteil als Zahlungsanspruch in Geld
- Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Der Pflichtteil – ein Beispiel

Beispiel: Vater V (Witwer) hat einen Hotelbetrieb im Wert von € 5 Mio. und verstirbt

- Gesetzliche Erben sind sein Sohn S und seine Tochter T
(nach gesetzlicher Erbfolge zu je $\frac{1}{2}$, also je € 2,5 Mio.)
- Gesetzliche Erbfolge (€ 2,5 Mio. je Kind) wird „verdrängt“, da V ein Testament hat
- V setzt laut Testament seinen Sohn S als Alleinerben ein und schließt somit die Tochter T von der gesetzlichen Erbfolge aus
- Folge:
 - S erbt daher € 5 Mio.
 - T hat einen Pflichtteilsanspruch gegenüber S in Höhe von € 1,25 Mio.
 - Höhe des Pflichtteilsanspruchs :
 $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteil = $\frac{1}{2} \times € 2,5 \text{ Mio.} = € 1,25 \text{ Mio.}$

3.2

Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

- Nichteheliches Kind oder Kind aus erster Ehe
 - Vermögensübertragung auf den Ehegatten unter Ausnutzung von Freibeträgen
 - Änderungen des Güterstands
(Achtung: entgeltl. Veräußerung; ggf. einkommensteuerrechtliche Folgen)

- Bestehende Ehe
 - Notarieller Pflichtteilsverzicht
 - Ausgleich durch Übertragung nichtbetrieblichen Vermögens
 - Gesellschaftsrechtliche Lösung

Pflichtteil und dessen Vermeidung

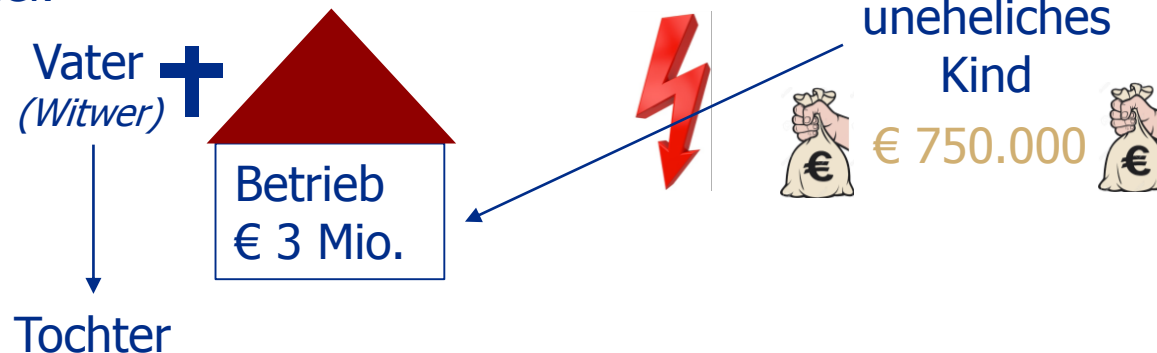
Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

- Lebzeitige und rechtzeitig Schenkungen – Zehnjahresfrist
- Pflichtteilsreduzierung durch Schenkungen zwischen den Ehegatten zu Lebzeiten (ACHTUNG: unabhängig von der Zehnjahresfrist pflichtteilsergänzungspflichtig)
- Änderung des Güterstandes
(löst keinen Pflichtteilsergänzungsanspruch aus)
- Pflichtteilsentziehungsgründe (allgemeine oder gesetzliche)
- Pflichtteilsentziehung im Testament

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

- Anordnung von Vor- und Nacherbschaft
- Pflichtteilsreduzierung durch Verträge zu Gunsten Dritter (z.B. Lebensversicherungen; Bezugsrecht widerruflich oder unwiderruflich)
- Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen
- Beispiel:



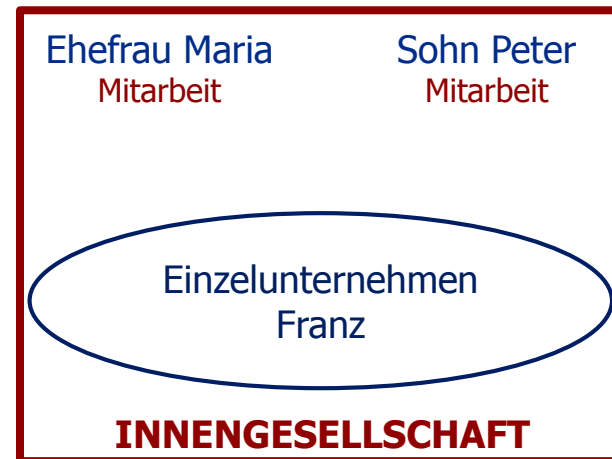
Pflichtteil und dessen Vermeidung

Bsp. Innengesellschaft: Wechsel Einzelunternehmen in OHG

- Ausgangssituation:

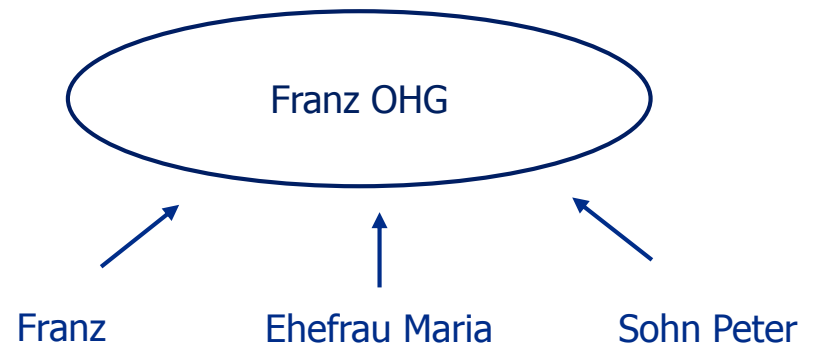
Tochter Helga

kein Interesse am Betrieb



- das Einzelunternehmen wird eine OHG

Tochter Helga



Pflichtteil und dessen Vermeidung

Bsp. Regelungen im Gesellschaftsvertrag

- Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Franz OHG:
 - Beim Tod eines Gesellschafters – Anwachsung des Gesellschaftsanteils bei den überlebenden Gesellschaftern
 - Weichende Erben erhalten keine Abfindung
 - Parallel gleiche Regelung im Testament!
 - Besonders wichtig: in einer Präambel zum Vertrag wird dargestellt, dass der Einzelunternehmer Franz mit dieser Regelung die Mitarbeit von Ehefrau Maria und Tochter Helga abgelten will

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Pflichtteilsverzicht

- Notarielle Erklärung für Pflichtteilsverzicht erforderlich
- Achtung: Pflichtteilsverzicht ist kein Erbverzicht !
- Pflichtteilsverzicht grundsätzlich für gesamten Nachlass (greift auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden)
- Beschränkter Pflichtteilsverzicht ist möglich

4. Situation mit weichenden Geschwistern

Weichende Geschwister

Wenn die Kinder weichen wollen ...

Nicht alle Kinder haben die Qualifikationen den Betrieb weiterzuführen und möchten diesen auch nicht übernehmen:

- Weichende Geschwister sind Kinder, die nicht am Betrieb beteiligt werden sollen
- Gleichstellung/Ausgleich durch Übertragung von Privatvermögen an das weichende Kind durch die Eltern – zu Lebzeiten oder per Testament
- Gleichstellungsgeld wird von den Eltern gezahlt, keinesfalls vom Übernehmer des Betriebes
- Pflichtteilsverzicht als Absicherung
 - Verzicht der weichenden Geschwister gegenüber beiden Eltern
 - Pflichtteilsverzicht zwischen den Ehegatten
 - Pflichtteilsanrechnung beim Betriebsübernehmer

Weichende Geschwister

Wenn die Kinder nicht weichen wollen ...

Alle Kinder haben die Qualifikationen den Betrieb weiterzuführen und möchten diesen auch übernehmen:

- die Eltern gründen eine Gesellschaft und beteiligen die Kinder
- jedes der Kinder erhält entsprechend dem Umfang seiner Mitarbeit ein Gehalt bzw. eine Tätigkeitsvergütung
- Rest des Unternehmensgewinns wird auf die Kinder zu gleichen Teilen verteilt
- Jedes Kind ist für einen bestimmten Unternehmensbereich zuständig
- Für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen müssen die Kinder sich einigen (*größere Investitionen, Aufnahme von Bankkrediten, Veränderung der Unternehmensstruktur*)

5.

Alles oder Nichts ?

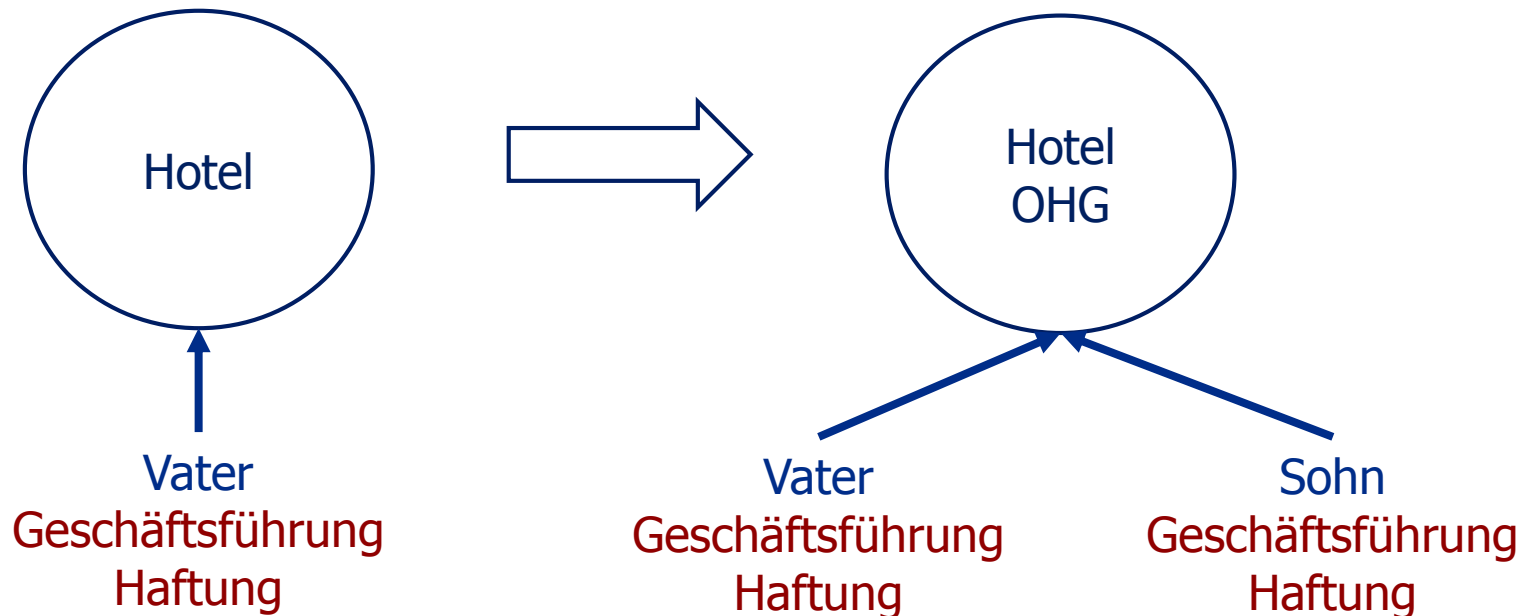
Alles oder Nichts ?

- Möglichkeiten der Übergabe:
 - Übergabe im Ganzen
 - Übergabe in Teilen (OHG, KG, GmbH)
 - Vorsicht bei Rückbehalt von Vermögen
 - Sonderbetriebsvermögen
 - Betriebsaufspaltung
 - Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers

Alles oder Nichts ?

Übergabe Einzelunternehmen

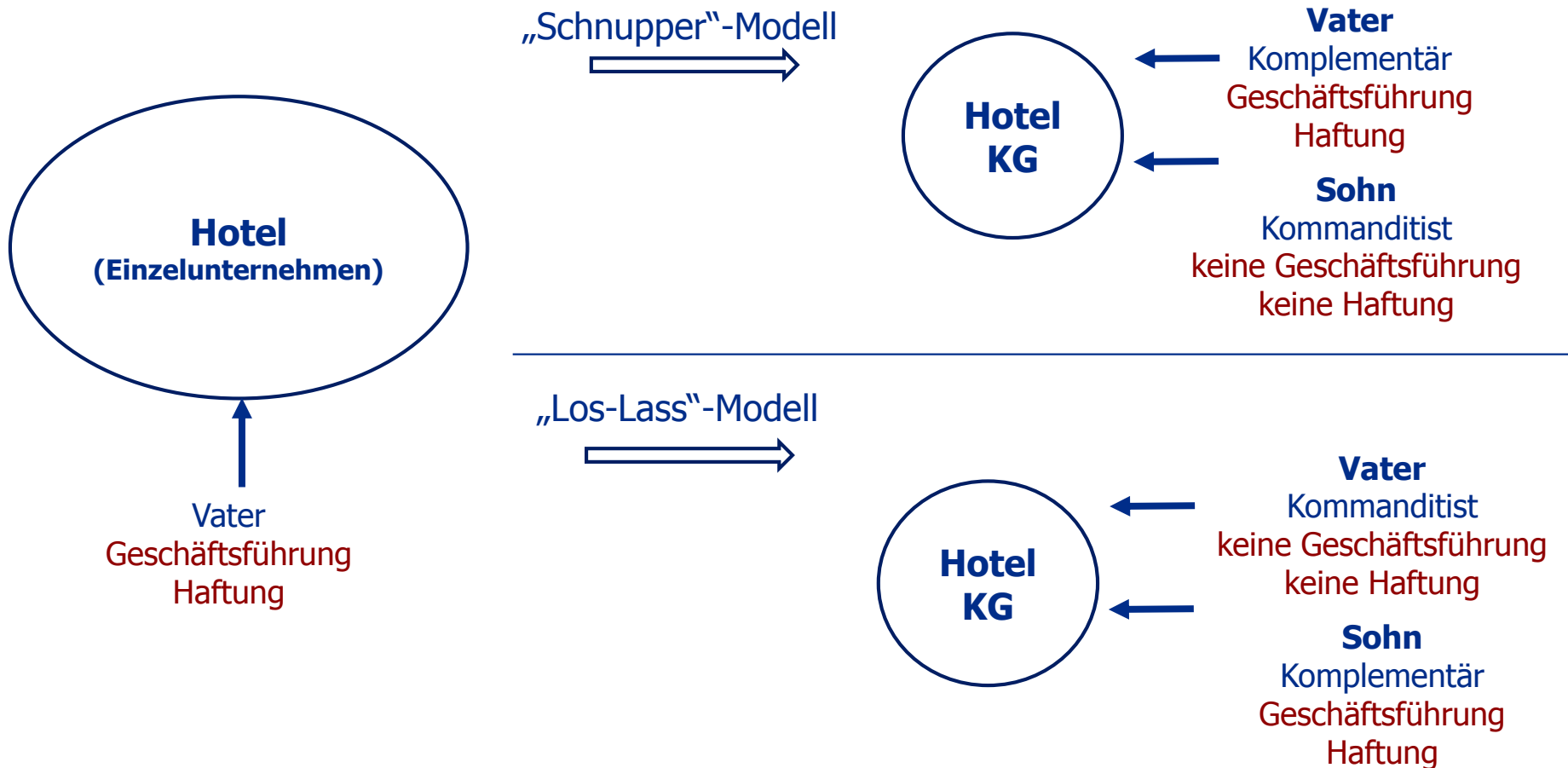
Übergabe Einzelunternehmen in Teilen: OHG



Alles oder Nichts ?

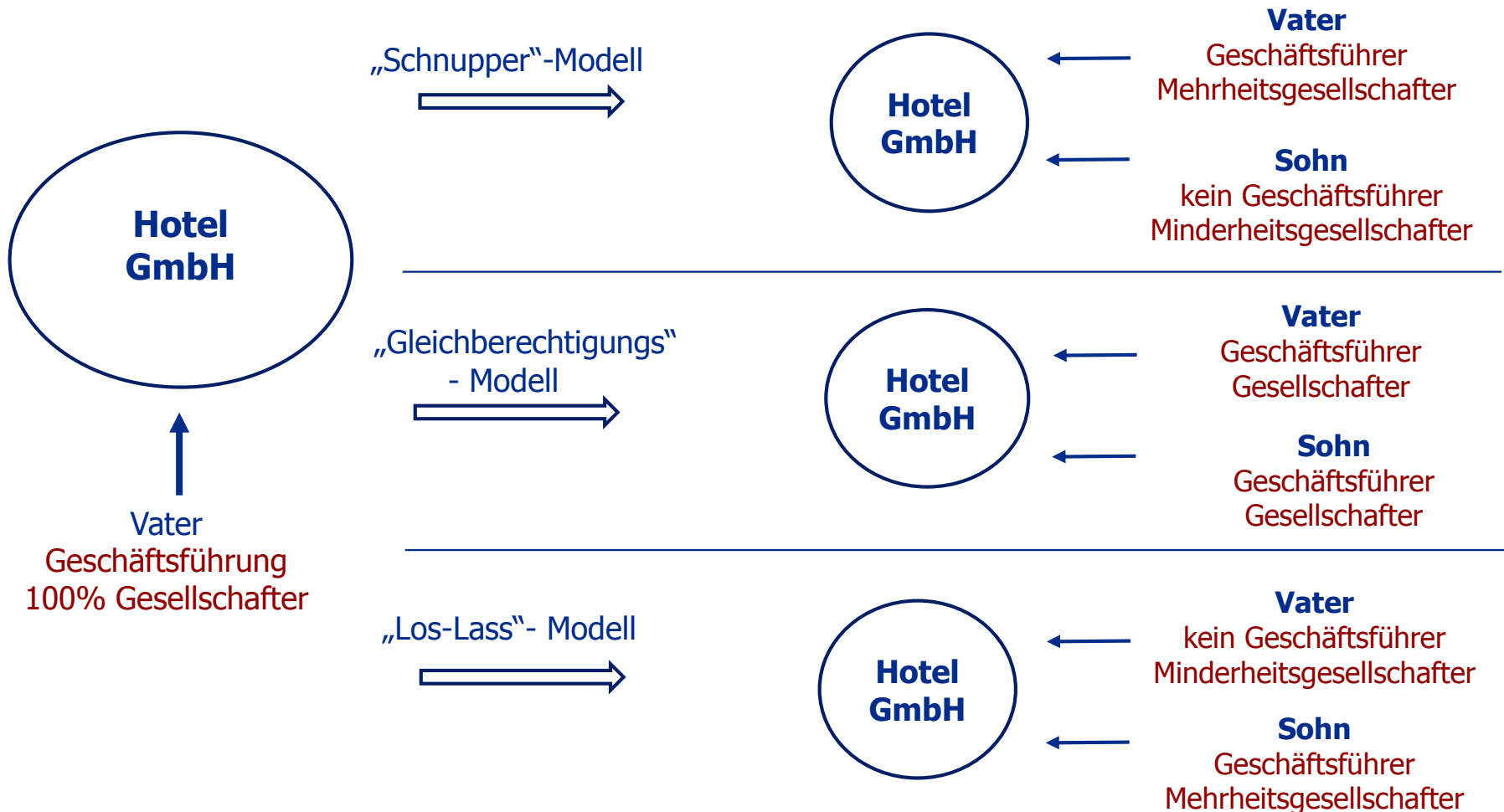
Übergabe Einzelunternehmen

Übergabe Einzelunternehmen in Teilen: KG



Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH



Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten

- Übergabe im Ganzen
 - Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
 - Senior kann als Geschäftsführer ausscheiden

- Übergabe in Teilen
 - Senior sollte mehr als 25% weiter halten
 - Beteiligung des Junior
 - Minderheitsgesellschafter
 - Mehrheitsgesellschafter
 - Junior als 2. Geschäftsführer?
 - **ACHTUNG:** Prüfung der Sozialversicherungspflicht

6.

Absicherung und Versorgung der Senioren generation

Absicherung der Eltern

- Wohnrecht
- Nießbrauch
- Versorgungsleistungen
- Rücknahmerechte

Absicherung der Eltern: Wohnrecht

Wohnrecht

- In der Praxis erhalten die Senioren häufig ein Wohnrecht
- Wohnrecht
= Befugnis eine Immobilie unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung zu benutzen
- Notarielle Beurkundung und Eintragung des Wohnrechts im Grundbuch

Absicherung der Eltern: Nießbrauch

Nießbrauch

- Übertragung einer Immobilie erfolgt häufig unter Nießbrauchsvorbehalt
 - Beschenkte wird zwar Eigentümer
 - Der Nutzen verbleibt jedoch bei dem Schenker (z.B. Mieteinnahmen)

- Nießbrauch ist das Recht, eine Wohnung oder eine Immobilie durch den Nießbrauchsberechtigten uneingeschränkt zu nutzen (Eigennutzung oder auch Vermietung)

- Notarielle Beurkundung und Grundbucheintragung des Nießbrauchsrechts

- Bei steuerlichem Privatvermögen (Grundbesitz) eignet sich der Nießbrauch für die Versorgung der Eltern

Absicherung der Eltern: Nießbrauch

Nießbrauch

- Vater schenkt Sohn ein 6-Familienhaus
- steuerlicher Wert 1,2 Mio. €
- jährliche Mieteinnahmen 60.000
- Abwandlung: Nießbrauch für Vater, * 24.12.1951 (66 Jahre; *statistisch 83*)

Steuerberechnung in T€	ohne Nießbrauch	mit Nießbrauch
steuerl. Wert der Immobilie	1.200.000	1.200.000
- Kapitalwert des Nießbrauchs	0	-669.300
- Persönlicher Freibetrag	-400.000	-400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	800.000	130.700
Schenkungssteuer	19% 152.000	11% 14.377

Absicherung der Eltern: Nachteile Nießbrauch

Nießbrauch

- Bei steuerlichem Betriebsvermögen (Hotel- und Gaststättenbetrieb) ist der Nießbrauch **NICHT zu empfehlen**
- Keine steuerneutrale Übertragung des Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt möglich
- Folgen bei Übertragung des Betriebs gegen Nießbrauch
 - Nießbrauchsvorbehalt steht Buchwertfortführung entgegen
 - Betriebsaufgabe
 - Aufdeckung der stillen Reserven
- **Empfehlung:**
Übertragung gegen Versorgungsleistungen

Absicherung der Eltern: Versorgungsrente

Versorgungsrente

- Versorgungsleistungen
 - wiederkehrende, lebenslange Leistungen i. Z. m. einer Vermögensübertragung
 - dienen der Versorgung des Übergebers

- Begünstigtes Vermögen:
 - Betrieb, Gesellschaftsanteil, mindestens 50%iger GmbH-Anteil
 - NICHT: Immobilien im Privatvermögen

- Steuerliche Folgen von begünstigten Versorgungsleistungen:
 - Einkünfte beim Empfänger (Eltern; ggf. geringerer Steuersatz)
 - Sonderausgaben beim Leistenden (Kind)

- Versorgungsleistungen auch bei Immobilien im Privatvermögen möglich
(aber ohne einkommensteuerliche Berücksichtigung)

Absicherung der Eltern

Rücknahmerechte

- Rücknahmerechte regeln Gründe, ob und wann eine Schenkung „zurückgenommen“ werden kann
- Rücknahmerechte als Absicherung der Eltern
- Vereinbarung der Rücknahmerechte im Schenkungsvertrag
- Schenker ist durch die Rücknahmerechte zum Vertragsrücktritt berechtigt
- Ein Rücknahmerecht muss nicht zwingend ausgeübt werden, wenn ein Rücknahmegrund eintritt

Absicherung der Eltern

Rücknahmerechte

- Rücknahmerecht macht die Schenkung „rückgängig“ im steuerlichen Sinne
 - Steuerliche Behandlung als ob nie eine Schenkung stattfand
 - ABER: Notarkosten für Rückübertragung fallen ggf. an (*Immobilien, GmbH-Anteile*)

- Weiterleitung der Rücknahmerechte zur Absicherung
 - auf den überlebenden Ehegatten
 - auf Sohn/Tochter zur Ausübung gegenüber den Enkelkindern

- Rücknahmerechte müssen individuell auf die familiäre Situation angepasst werden

Absicherung der Eltern

Beispiele Rücknahmerechte

- **Beispielhafter Auszug:**
Rücknahmerecht, wenn ...
 - der Erwerber den Vertragsgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers veräußert **oder** belastet (*Einschränkung für Rechtsnachfolger*)
 - der Erwerber vor dem Übergeber verstirbt
 - der Erwerber bei Eheschließung das übertragende Vermögen nicht vom Zugewinnausgleich ausschließt bzw. nicht als Vorbehaltsgut erklärt
 - der Erwerber unter Betreuung gestellt wird
 - sog. Steuerklauseln eintreten
(*z.B. Finanzamt versagt die Begünstigung für Betriebsvermögen; „günstige“ Änderungen des Schenkungssteuerrecht*)

- Freies (grundloses) Rücknahmerecht nicht zu empfehlen

7.

Testament und Vollmachten

Testament – Eltern + Junioren

Testament

1. Braucht der Unternehmer ein besonderes Testament?
2. Berliner Testament – Ehegattentestament – Einzeltestament
3. Wer wird Erbe ?
4. Wer erhält Vermögen über ein Vermächtnis ?
5. Problem Wechselbezüglichkeit
6. Vermögen im Ausland ?
7. Widerspruch Unternehmertestament und Gesellschaftsvertrag

Testament Junioren

Unternehmertestament

- Klare Bezeichnung, wer wird Nachfolger/in des Unternehmens (*Erbe, Vermächtnisnehmer*)
- Übereinstimmende Aussagen: Testament und Gesellschaftsvertrag
- Regelungen:
 - Nachfolge in einer Personenhandelsgesellschaft (KG, OHG, GmbH Co. KG)
 - Nachfolge in Kapitalgesellschaft (GmbH)
- Versorgung der Unternehmerfamilie
- Klare Aussagen über Testamentsvollstreckung
- Bestimmungsvermächtnis für den Nachfolger notwendig?

Vollmachten

- für das Vermögen
- für die Betreuung
- für den Krankenhausaufenthalt (Patientenverfügung)

Vollmachten

- Kinder erteilen den Eltern eine Vollmacht. Diese bezieht sich nur auf das geschenkte Vermögen.
- Die Junioren erteilen sich gegenseitig (Ehegatten oder Geschwister) eine Vollmacht für das restliche Vermögen.
- Notarielle Vermögensvollmacht
(Notar erforderlich für Grundstücksgeschäfte oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen)

Vollmachten

- Problem Betreuung und Betreuungsverfügung
 - Patientenverfügung
- } Wer ist Ersatzbevollmächtigter ?
(Kinder gemeinsam oder einzeln)

8.

Zum guten Schluss

Hilfe, wir haben keine Erben !

- Kinder haben am Unternehmen kein Interesse
- Verkauf – Einkommensteuer !
- Neffen/Nichten
- Stiftung
- Verpachtung

⇒ ACHTUNG – Schenkung- und Erbschaftsteuer !

Landwirtschaftliche Flächen

- Forstwirtschaftliche Flächen sind immer Betriebsvermögen
- Landwirtschaftliche Flächen:
 - Regelfall: Betriebsvermögen und somit erbschaftsteuerfrei
 - Ausnahmefall: steuerliches Privatvermögen und erbschaftsteuerlich nicht begünstigt (frühere Entnahme)
- Stückländereien (landwirtschaftliche Grundstücke, bei denen eine Hofstelle fehlt)
 - landwirtschaftliche Flächen, die bei einer Übergabe schenkungssteuerlich begünstigt sind
- **ACHTUNG**
Sofern land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen für eine Laufzeit von mehr als 15 Jahren verpachtet sind, entfällt auch für diese Grundstücke die erbschaftsteuerliche Befreiung
- Hofstelle gehört nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen im Sinne des ErbStG

10 Thesen zur Unternehmensübergabe

1. Die Erbschaft- oder Schenkungsteuer wird in vielen Fällen der Unternehmensübergabe keine entscheidende Rolle spielen, nachdem eine Unternehmensübertragung in der Regel erbschaftsteuerfrei ist (§ 13 b ErbStG).
2. Sind mehrere Kinder vorhanden und nur eines davon als Unternehmensnachfolger auserkoren, ist darauf zu achten, dass die anderen Kinder, unabhängig von der Höhe des Wertausgleichs, gegenüber beiden Eltern einen notariellen Pflichtteilsverzicht erklären.
3. Die Absicherung und Versorgung der Eltern erfolgt in der Regel durch
 1. Rücknahmerechte für beide Eltern und
 2. durch eine Versorgungsrente.
4. Der Nießbrauch am übergebenen Unternehmen ist regelmäßig **nicht** zu empfehlen.
5. Abfindungszahlungen an die weichenden Erben dürfen keinesfalls durch den Unternehmensnachfolger geleistet werden, sondern ausschließlich durch die übergebenden Eltern.

10 Thesen zur Unternehmensübergabe

6. Die Eltern sollten in jedem Fall für den Betriebs-Nachfolger eine notarielle Generalvollmacht haben, damit die Eltern im Ernstfall für diesen handeln können.
7. Bei der Versorgung der Eltern ist sehr gewissenhaft zu prüfen, ob das Unternehmen eine solche Versorgung auch tatsächlich erwirtschaften kann.
(Empfehlung: detaillierte Unternehmensplanung)
8. Anlässlich einer Unternehmensübergabe sollte unbedingt geprüft werden, ob die Eltern weiteres **Privatvermögen** für die anderen Kinder zur Übergabe zur Verfügung haben (steigende Bodenrichtwerte, Nießbrauch).
9. Die Eltern sollten sich durch gegenseitige Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen ausreichend bevollmächtigen.
ACHTUNG – Ersatzbevollmächtigten benennen.
10. und zum guten Schluss:
Können die Eltern wirklich loslassen und übergeben?

Weitere Fragen?

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

**Gerne stehen wir Ihnen für Ihre
individuellen Fragen
zur Verfügung.**

